



Regierungsrat

Luzern, 27. Januar 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 181

Nummer: A 181
Protokoll-Nr.: 85
Eröffnet: 27.01.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Grüter Thomas und Mit. über die überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten und deren Auswirkungen in Nähe der Kantonsgrenze

Zu Frage 1: Wie kommt der Kanton Luzern seiner Pflicht zur Zusammenarbeit im grenznahen Gebiet nach?

Die Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie über das Planungsinstrument Richtplan. Wenn Vorhaben beispielsweise räumlich weitreichende oder lange andauernde Auswirkungen haben oder wenn mehrere Stellen zusammenarbeiten müssen (Koordinationsbedarf), gelten sie als richtplanrelevant und müssen im Richtplan behandelt werden (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Die entsprechenden Richtplanänderungen werden vom Bund vorgeprüft und genehmigt. In diesen Verfahren werden die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen.

Für Planungen und Projekte, die nicht richtplanrelevant sind, werden projektspezifisch betroffene Organisationen im grenznahen Gebiet zur Mitwirkung eingeladen, wie das etwa in diesem Jahr bei der zurzeit laufenden Überarbeitung des kantonalen Windenergiekonzepts vorgesehen ist.

Zu Frage 2: Wie und wann hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern den Kanton Luzern über die geplanten Aktivitäten bezüglich eines Verteilzentrums eines Detailhändlers im Gebiet „Brunnmatt“ in Roggwil BE in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Luzern informiert oder einbezogen?

Der Kanton Luzern wurde von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern weder formell noch informell über das geplante Verteilzentrum informiert.

Zu Frage 3: Wie und wo ist im Kanton Luzern definiert, was als güterverkehrsintensive Nutzung oder als Standort mit hohem Güterverkehrsaufkommen gilt?

Im kantonalen Richtplan Luzern, Koordinationsaufgabe S8-1, werden verkehrsintensive Einrichtungen (VE) näher umschrieben. Verkehrsintensive Einrichtungen sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt – insbesondere durch den von ihnen verursachten Verkehr. Es werden zwei Typen von verkehrsintensiven Einrichtungen unterschieden: die publikumsintensiven Einrichtungen (PE) und die güterverkehrsintensiven Einrichtungen (GE). Letztere werden in der Koordinationsaufgabe S8-1 wie folgt umschrieben:

Güterverkehrsintensive Einrichtungen (GE) haben wenig betriebsgebundene Arbeitsplätze, jedoch eine hohe Zahl von Güterverkehrsbewegungen. Es handelt sich beispielsweise um Industrieanlagen und Logistikzentren. Als güterverkehrsintensive Einrichtungen gelten im Grundsatz Einzelobjekte und Anlagen, welche mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugen (Summe aller Zu- und Wegfahrten). Standortgebundene güterverkehrsintensive Anlagen wie Deponie- oder Abbaustandorte gelten nicht als güterverkehrsintensive Einrichtungen im Sinn dieser Definition.

Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich im vorliegenden Fall bezüglich eines möglichen Verteilzentrums in Roggwil die Aufgaben der Kantone Bern und Luzern im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 RPG berühren und der Kanton Bern seiner Pflicht zur Zusammenarbeit genügend nachgekommen ist?

Der Richtplan des Kantons Bern legt in der «Massnahme B_01 Verkehrsintensive Vorhaben (ViV): Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen» fest, dass ViV mit mehr als 5'000 Fahrten durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) nur an kantonalen Standorten und ViV mit 2000 bis und mit 5000 Fahrten DTV nur an kantonalen und regionalen Standorten zulässig sind. Der Lastwagenanteil bzw. die Anzahl Lastwagenfahrten wird nicht erwähnt. In der – sich im Genehmigungsverfahren befindenden – neu vorgesehenen «Massnahme B_14 Güterverkehrs- und Logistikkonzept für den Kanton Bern erarbeiten» steht, dass ein solches Konzept bis 2022 erarbeitet und unter anderem mit den umliegenden Kantonen abgestimmt werden soll.

Das geplante Vorhaben ist somit gemäss den Vorgaben im Richtplan des Kantons Bern nicht richtplanrelevant. Aus Sicht des Luzerner Richtplans wäre das geplante Verteilzentrum hingegen als richtplanrelevante güterverkehrsintensive Einrichtung einzustufen – wir verweisen dazu auf unsere Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Welche Kriterien sind zur Beurteilung, ob ein Vorhaben unter Artikel 8 Absatz 2 RPG fällt, beizuziehen?

Was richtplanrelevante Vorhaben sind, ist kantonal unterschiedlich und hängt etwa von der Gebietsgrösse, Struktur oder Organisation ab (so haben zum Beispiel nicht alle Kantone regionale Entwicklungsträger). Hinweise zur Beurteilung gibt der Leitfaden Richtplanung des Bundes von 1996 (insbesondere die Ergänzung vom 10. März 2014). In dessen Teil 3 «Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen» findet sich eine indikative Liste mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Diese führt unter anderem «Grosse Verteilzentren und Güterumschlagplätze» auf und für die Art der Festlegung im Richtplan werden «griffige Kriterien und/oder eine räumliche Festlegung von Gebieten resp. Standorten» verlangt.

Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Kriterien im vorliegenden Fall von Roggwil erfüllt sind?

Ja, gestützt auf die vorangehenden Antworten sind wir der Meinung, dass das geplante Verteilzentrum Roggwil aufgrund seiner Dimension und der gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (insbesondere des überkantonalen Verkehrssystems und der Luftreinhaltung) die Kriterien der Richtplanrelevanz erfüllt und somit einer Grundlage im kantonalen Richtplan Bern bedarf. Unseres Erachtens ist der Kanton Bern seiner Zusammenarbeitspflicht gemäss Artikel 7 Absatz 1 RPG nicht genügend nachgekommen. Wir werden im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG einen konkreten Richtplaneintrag für das geplante Verteilzentrum in Roggwil verlangen, um so die Anliegen und Bedenken aus Sicht des Kantons Luzern einbringen zu können.